



Eckpunktepapier zur KiBiz-Reform

(Stand 22.11.2023)

A. Angesichts des aktuellen Fachkräfte- und Personalmangels muss eine Stabilisierung der bestehenden Angebote das zentrale Ziel sein.

- Maßnahmen, um dem Fachkräfte- und Personalmangel zu begegnen, müssen in einem stufenweisen Prozess nach Priorität umgesetzt werden. Neben der kurzfristig erfolgten Änderung der Personalverordnung sind weitere kurzfristige Maßnahmen sowie sinnvolle gesetzliche Änderungen im Rahmen der KiBiz-Revision umzusetzen. Dabei sind der Einsatz von Kita-Helferinnen und -Helfern, die Ermöglichung eines Quereinstieges von geeigneten Personen sowie sich anschließende Weiterqualifizierungsmaßnahmen mitzudenken.
- Der Einsatz von Personal und die Gestaltung des Kita-Alltags sowie die Nutzung von Räumlichkeiten müssen angesichts aktueller Herausforderungen flexibler gestaltet werden.
- Erstrebenswert wäre es, den Umfang des Rechtsanspruchs insbesondere im Sinne einer Bedarfssteuerung zu überdenken. Zumal mit dem Anspruch auf Ganztagsbetreuung im Primarbereich ein vergleichbares Fachkräftefeld angesprochen wird.

B. Erforderlich ist die bedarfsgerechte Steuerung von wöchentlichen Betreuungszeiten.

- Die Modelle wöchentlicher Betreuungszeiten müssen angepasst werden (Anlage zu § 33 KiBiz).
 - Erforderlich ist eine kleinteiligere Ausdifferenzierung der für die Eltern buchbaren und damit von den Trägern mit Personal auszustattenden wöchentlichen Betreuungszeiten.
 - Die aktuellen Betreuungszeiten in Abständen von zehn Stunden (25, 35, 45 Stunden) führen zu Überbuchungen, die dem realen Bedarf der Eltern nicht in vollem Umfang gerecht werden und gleichzeitig einen überhöhten Personalbedarf nach sich ziehen.
 - Vorgeschlagen wird ein Angebot in Fünf-Stunden-Schritten (25, 30, 35, 40, 45 Stunden).
- Die Buchung wöchentlicher Betreuungszeiten von mehr als 35 Stunden muss bedarfsgerecht gesteuert werden.
 - Fehlanreize durch Beitragsfreiheit müssen vermieden werden.
 - Die in Abhängigkeit vom Kindergartenjahr gewährte Beitragsfreiheit führt zu einer in der Praxis spürbaren „unnötigen“ Buchung von hohen wöchentlichen Betreuungszeiten, insbesondere von 45 Stunden.
 - Stattdessen sollte die Beitragsfreiheit in Relation zu der wöchentlichen Betreuungszeit stehen. Vorgeschlagen wird eine Beitragsfreiheit für Buchungen für Kinder im vorletzten und letzten Kita-Jahr nur bis zu einem bestimmten Umfang, z. B. bis 25 bzw. 35 Stunden. Für die darüberhinausgehenden besonders ressourcenintensiven Bedarfe der

45 Stunden-Buchungen und der U3-Betreuung sollten Beiträge erhoben werden. Insofern ist ein Berechnungsmodell zu den Auswirkungen auf das gesamte Finanzierungssystem erforderlich.

- Dadurch kann einerseits eine unnötige Überbuchung vermieden werden, die allein aus der Kostenfreiheit resultiert.
 - Durch die Maßnahme könnte andererseits mehr Kindern ein Platz in der Kita ermöglicht und der Vorteil der Teilhabe an frühkindlicher Bildung sowie bei Erstreckung auf ein weiteres Kita-Jahr eine Beitragsfreiheit bis zu einem bestimmten Buchungsumfang, z. B. bis 25 bzw. 35 Stunden, mehr Familien zu Teil werden. Zugleich würde der Verwaltungsaufwand nach § 33 Absatz 3 KiBiz entfallen.
- Hilfsweise sind angesichts des Fachkräftemangels Erklärungsbögen der Eltern inklusive Nachweis zum Bedarf zu verlangen (§ 5 KiBiz)
 - Nachweispflicht wäre für die Kommunen mit Arbeitsaufwand verbunden. Dies wäre für die Aufgabe nach § 33 Absatz 3 KiBiz erforderlich.
 - Es müssten Kriterien festgelegt werden, anhand derer der Bedarf über 25 bzw. 35 Stunden-Buchungen hinaus festgestellt werden kann (z. B. Berufstätigkeit, Aspekte der Bildungsgerechtigkeit, besondere Bedarfe wie Pflegebedarf, Bedarfe von bildungsfernen Familien, Familien mit Migrationshintergrund, bei potenziellen Fällen von Gefährdungen im Sinne des § 8a SGB VIII).
- Die öffentliche Erwartungshaltung muss an die Wirklichkeit angepasst werden.
 - Rechtsanspruch und Wirklichkeit müssen zusammengebracht werden. Auf der Bundesebene ist eine Diskussion über den Umfang dieses Rechtsanspruchs auch im Zusammenhang mit dem Anspruch auf Ganztagsbetreuung im Primarbereich erforderlich.
 - Bundes- und landesweit darf die Politik keine unerfüllbaren Versprechungen machen. Das bedeutet nicht, dass sich nicht zugleich um einen möglichst umfangreichen Ausbau der Kindertagesbetreuung bemüht wird.

C. Hinzukommen muss eine Überarbeitung der Finanzierungssystematik.

- Statt einer rein kindbezogenen Finanzierung wird gefordert, eine einrichtungsbezogene Sockel-Finanzierung zu prüfen.
 - Ziel: Stabilisierung und Kontinuität der Einrichtungslandschaft.
 - Alternative zur Planungsgarantie (§§ 33 Absatz 5, 41 KiBiz).
 - Es wird eine Verringerung des Verwaltungsaufwands erwartet.
 - Zugleich verfehlt die Planungsgarantie angesichts wiederholter nachlaufender Anpassungen im Bewilligungsprozess weitestgehend ihren Zweck. Sie gibt zum Planungszeitpunkt 15.03. keine Sicherheit, wengleich hierüber insgesamt relevante Förderbeträge gewährt werden.
 - Das MKJFGFI sollte hierzu ein Berechnungsmodell vorlegen, mit dem ersichtlich wird, ob etwaige Mehrkosten finanzierbar sind.
- Hilfsweise Vereinfachung der Planungsgarantie (§§ 33 Absatz 5, 41 KiBiz)
 - Es wird in jedem Falle eine Verringerung des Verwaltungsaufwands erwartet.
 - Die Planungsgarantie verfehlt angesichts zeitlicher Herausforderungen hinsichtlich der jährlichen Prüfung weitestgehend ihren Zweck (s. o.).

- Ausweitung der Einsatzmöglichkeiten der Flexibilisierungsmittel über Betreuungszeiten hinaus (§ 48 KiBiz).
 - Unter derzeitigen Rahmenbedingungen ist eine flächendeckende Ausweitung des zeitlichen Zusatzangebots nicht mehr leistbar. Fraglich ist zudem, ob insoweit überhaupt Bedarf besteht.
 - Vielmehr sollten finanzielle Mittel auch für das pädagogische Kernangebot (z. B. 25/35 Stunden) und eine in diesem Rahmen notwendige Flexibilisierung eingesetzt werden können.
- Neben dem KiBiz bestehende Förderprogramme müssen in die KiBiz-Finanzierung überführt werden.
 - Dies würde einerseits die Planbarkeit für die Träger erhöhen.
 - Andererseits würde sich der Verwaltungsaufwand für alle Beteiligten verringern.
 - Insbesondere sind hier die Sprachförderung und das Kita-Helfer-Programm betroffen.
 - Durch die Überführung der Sonderfördertatbestände in die Regelfinanzierung darf es keine Verschiebung der Kosten zu Lasten der Kommunen geben.
- Die Elternbeiträge müssen landesweit vereinheitlicht werden.
 - Eine landeseinheitliche Handhabe und damit eine Gleichbehandlung der Familien bzw. Erziehungsberechtigten würden gefördert.
- Abschaffung/Verringerung der Trägeranteile
 - Erforderlich ist eine Kompensation durch Land.
 - Entlastung der Kommunen, die bislang vielfach Trägeranteile auf freiwilliger Basis übernehmen.
- Landesförderung für Ausbildung und Qualifizierung erhöhen.
 - § 46 KiBiz: Die aktuelle Förderung ist nicht auskömmlich und muss erhöht werden.
 - Höhere landesseitige Refinanzierung der Ausbildungsvergütungen von PiA-K und -E zur Sicherstellung von Ausbildungsplätzen in jeder Kindertageseinrichtung und Begegnung des Fachkräftemangels. Sonderförderprogramm des Landes für den Quereinstieg bzw. die Weiterqualifizierung von Kita-Helferinnen und Kita-Helfern.
 - Dynamisierung von pauschaler Förderung, z. B. betreffend Fachberatungen.
 - Finanzielle Unterstützung der Anwerbung von Personal/Fachkräften aus dem Ausland durch das Land.
- Die Mietzuschüsse müssen angepasst werden.
 - Gefordert wird eine an die tatsächlichen Entwicklungen vor Ort angepasste bessere Finanzierung von Mietkosten, § 34 KiBiz. Dazu bedarf auch einer Anpassung im Rahmen des Belastungsausgleichs nach dem Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe.
 - Räumlichkeiten müssen unabhängig von der Belegung mit U3- und Ü3-Kindern kostendeckend finanziert werden. Ansonsten entstehen durch wandelnde Altersstrukturen Verwerfungen trotz gleichbleibender Kita-Größe.
 - Verwerfungen durch Gruppenstärkeabsenkung sowie bei den Abschlagszahlungen nach KiBiz-DVO bei gleichzeitiger Betreuung von Kindern mit Behinderungen im Rahmen der Mietpauschalen müssen im Sinne der inklusiven Betreuung verhindert werden.
- Raummatrix der Landesjugendämter
 - Das empfohlene Raumprogramm und beabsichtigte Fortschreibungen müssen sich auch in der Finanzierung durch das Land niederschlagen.

- Anpassung der Dynamisierung erforderlich (§ 37 KiBiz).
 - Die vorgesehene nachgelagerte Dynamisierung begegnet angesichts der aktuellen herausfordernden Finanzsituation erheblichen Bedenken.
 - Insbesondere hohe Tarifabschlüsse führen zu Verzerrungen in der Finanzierung und dem tatsächlichen Finanzbedarf.
 - Auch Ergebnisse der KiBiz-Evaluation zu Auskömmlichkeit der Sachkosten müssen berücksichtigt werden.
- Die Kindertagespflege muss auskömmlich finanziert werden. (s. dazu unten F.)

D. Der Einsatz von Fachkräften und sonstigem Personal muss optimiert werden.

- Entlastung von Fachkräften vorsehen:
 - Leitungskräfte bedürfen einer höheren Freistellung, um ihren Leitungsaufgaben nachkommen zu können. Insoweit ist weiterhin nach Größe der Einrichtung zu differenzieren.
 - Sie müssen durch den refinanzierten Einsatz von Verwaltungsfachkräften/-helfern entlastet werden.
- Regenerationstage berücksichtigen: Berücksichtigung der Regenerationstage z. B. durch Erhöhung der Schließtage (Anzahl der maximal möglichen Schließtage sollte auf 30 erhöht werden).

E. Inklusion muss im Kita-Alltag gelebt werden können.

- Inklusion bedarf ausführlicher Regelungen im KiBiz.
- Um gelebter Bestandteil der Kindertagesbetreuung zu werden, müssen die Inklusion von Kindern mit Behinderung und die damit zusammenhängenden Anforderungen auch im KiBiz hinreichend Berücksichtigung finden. Insoweit sind insbesondere die Auswirkungen der neu einzuführenden sog. Basisleistung II zu berücksichtigen, in deren Rahmen eine Gruppenstärkenabsenkung pro Kind mit erhöhtem Teilhabebedarf um zwei zusätzliche Plätze vorgesehen ist.
- Hierbei ist die Planungshoheit der örtlichen Jugendhilfeträger zu berücksichtigen.

F. Die Kindertagespflege muss gleichberechtigt berücksichtigt werden.

- Die Kindertagespflege muss auskömmlich finanziert werden: Die Kindertagespflege muss als gleichberechtigtes Angebot auskömmlich durch das Land finanziert werden. Dazu bedarf es sowohl einer Anpassung der Landespauschale als auch einer Anpassung im Rahmen des Belastungsausgleichs nach dem Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe.
- Landesweite und einheitliche Regelungen über das KiBiz anstatt über eine empfehlende Handreichung wären wünschenswert.

G. Bürokratieabbau und die Reduktion des Verwaltungsaufwandes sind nötig.

- Der interkommunale Belastungsausgleich muss einfacher gestaltet werden (§ 49 KiBiz).
- Optimierung des Umfangs von Dokumentationspflichten in den Kindertageseinrichtungen. Mit jeder Regelungsveränderung muss eine Bewertung hinsichtlich des Bürokratieaufwandes erfolgen.
- Verwendungsnachweise vereinfachen, zumal bereits jetzt eine Pauschalförderung beabsichtigt ist.
- Verringerung von Einzel-/Sonderfördertatbeständen (vgl. oben).
- Abschaffung des Abzugsbetrags in § 38 Absatz 5 KiBiz.